

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 17. Dezember 1976 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Richter Professor Dr. Auffarth und Wendel sowie die ehrenamtlichen Richter Riedel und Gnade Beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 21. August 1974

- 3 Ta BV 14/74 - aufgehoben.

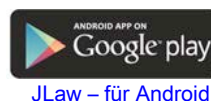
Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

I. Der Antragsteller ist seit Frühjahr 1972 Mitglied des Betriebsrates im Betrieb der Antragsgegnerin. Er ist eins von drei freigestellten Betriebsratsmitgliedern. Er gehört der Akkordkommission an. Im Betrieb der Antragsgegnerin wird überwiegend im Akkord gearbeitet.

Auf Beschluß des Betriebsrats vom 5. Oktober 1972 hat der Antragsteller in der Zeit vom Sonntag, 26. November (Anreise) bis Samstag, 2. Dezember 1972 (Abreise) an einem Lehrgang für Betriebsräte in S - , der von der Gewerkschaft Leder durchgeführt wurde, teilgenommen. Es wurden dort folgende Themen behandelt:

Einführung in das Arbeitsstudium
Ziele, Grundlagen und Methoden des Arbeitsstudiums
Die Entlohnungsformen
Einführung in die Anforderungsbewertung
(Arbeitsbewertung)
Die Lohngruppenkataloge in der Lederwirtschaft
als Ergebnis der empirischen Arbeitsbewertung
Aufgabe und Bedeutung der Lehre von der menschlichen Arbeit (Ergonomie)
Menschliche Arbeit und Voraussetzungen der menschlichen Leistung
Der Arbeitsplatz
Die Beurteilung der menschlichen Leistung
Bezugsleistungen (z.B. Normalleistung)
Die Leistungsgradbeurteilung
Das praktische Vorgehen beim Beurteilen des Leistungsgrades
Grenzen der Leistungsgradbeurteilung
Die Zeitarten im Aufbau einer Vorgabezeit
Verteilzeiten und ihre Ermittlung



- 3 -

Ermüdung und Erholung

Verfahren zur Ermittlung von Erholungszeiten

Datenermittlung als Grundlage zur Festsetzung

der Leistungslohnsätze und vergleichbarer

leistungsbezogener Entgelte im Betrieb

Die Technik der Zeitaufnahme

Zeitaufnahmebogen und Zeitmeßgeräte

Praktische Übungen und Auswertung von Zeitaufnahmen

zur Vorgabezeitermittlung

Die Aufgaben des Betriebsrates bei der Vorgabezeitermittlung

Abschlußbesprechung

Der Antragsteller hatte bis dahin an keiner Schulungsveranstaltung für Betriebsräte teilgenommen.

Die Kosten für die Teilnahme an der Schulungsveranstaltung betrugen DM 49,50 Fahrtkosten, DM 16,-- Reisespesen für An- und Abreise und DM 137,90 Teilnehmerbeitrag (Unterkunft und Verpflegung). Die Antragsgegnerin weigert sich, diese Kosten dem Antragsteller zu erstatten.

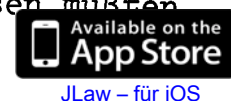
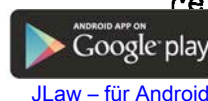
Der Antragsteller hat beantragt, die Antragsgegnerin zu verpflichten, an ihn DM 203,40 zu zahlen.

Die Antragsgegnerin hat gebeten, den Antrag zurückzuweisen.

Sie hat vorgetragen, die Voraussetzungen des § 37 Abs. 6 BetrVG lägen nicht vor. Der einschlägige Manteltarifvertrag enthalte eine eingehende Regelung, insbesondere für den Akkordlohn. Ein einwöchiger Kurs könne nicht anerkannt werden, denn zur Erstinformation eines Betriebsratsmitgliedes sei ein eintägiger Schulungskurs ausreichend. Es fehle auch an der konkreten betriebsbezogenen Erforderlichkeit für eine länger andauernde Schulung. Die Einführung in die Arbeitswissenschaft sei in überflüssiger Breite gegeben worden. Schließlich könne ein außerhalb von R - durchgeführter Kurs wegen der erhöhten Reisekosten nicht als notwendig bezeichnet werden. Es sei nicht einzusehen, daß 50 Betriebsratsmitglieder für eine



Woche von P nach S
[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Das Arbeitsgericht hat den Antrag zurückgewiesen, das Landesarbeitsgericht hat auf die Beschwerde des Antragstellers hin dem Antrag stattgegeben und die Rechtsbeschwerde zugelassen. Mit der Rechtsbeschwerde begehrt die Antragsgegnerin die Wiederherstellung der arbeitsgerichtlichen Entscheidung, während der Antragsteller um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bittet.

II. Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin hat Erfolg, da den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts über die Erforderlichkeit einer Schulung nicht beigetreten werden kann.

1. Die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen zur Entscheidung der Streitfrage im Beschlußverfahren ist gegeben (§ 2 Abs. 1 Nr. 4, § 8 Abs. 1, § 80 Abs. 1 ArbGG). Auch Antrags- und Beteiligungsbefugnis des Antragstellers liegen vor. Er macht aufgrund des Betriebsratsbeschlusses vom 5. Oktober 1972 einen Einzelanspruch auf Erstattung der ihm entstandenen Unkosten geltend. Der Anspruch richtet sich gegen die Arbeitgeberin als Antragsgegnerin.

2. Wenn die Antragsgegnerin nunmehr in der Rechtsbeschwerde vorträgt, dem Antragsteller seien die ihm entstandenen Kosten von der Gewerkschaft ersetzt worden, er sei nicht mehr für deren Geltendmachung legitimiert, so handelt es sich um einen in der Rechtsbeschwerdeinstanz unbeachtlichen neuen Tatsachenvortrag.

3. In der Sache selbst geht das Landesarbeitsgericht zwar zutreffend davon aus, daß für ein Betriebsratsmitglied auch die Vermittlung von Spezialkenntnissen auf dem Gebiet des Arbeitsstudiums und der Arbeitsbewertung für seine Tätigkeit erforderlich sein kann, insbesondere wenn das Betriebsratsmitglied der Akkordkommission angehört; zu Recht weist der Beschluß insoweit auf die Beteiligungsrechte des Betriebsrats nach § 87 Abs. 1 Nr. 10 und 11, § 90 Nr. 3 und 4, § 91 BetrVG hin (vgl. statt aller die Beschlüsse des Senats vom 9. Oktober 1973, 29. Januar 1974 und 16. März 1976 =AP Nr. 4, Nr. 9 und [demnächst] Nr. 22 zu § 37 BetrVG 1972). Zum Begriff der Erforderlichkeit einer Schulungsveranstaltung gehört aber entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts weiter, daß ein aktueller, betriebsbezogener



Anlaß zum Besuch der Veranstaltung in dem Sinne bestehen muß, daß die vermittelten Kenntnisse mindestens demnächst zur Durchführung der Tätigkeit des Betriebsrats oder eines Ausschusses des Betriebsrats benötigt werden. Die Möglichkeit der Verwertung der vermittelten Kenntnisse reicht nicht aus. Zwar kann auch die Vermittlung theoretischen Grundwissens als Ergänzung einer schon durchgeführten praktischen Tätigkeit jedenfalls für einzelne Betriebsratsmitglieder in einer Akkordkommission notwendig sein; dieses Grundwissen muß aber in Wechselwirkung zum betrieblichen Geschehen und den geltenden tariflichen Bestimmungen stehen (vgl. insbesondere BAG AP Nr. 9 zu § 37 BetrVG 1972).

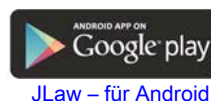
Das Landesarbeitsgericht hat von seinem Rechtsstandpunkt aus weder ausreichende Feststellungen darüber getroffen, ob gerade der Antragsteller die Schulung besuchen mußte, ob die behandelten Themen in dem vorerwähnten Umfange den Bezug zum betrieblichen Geschehen der Antragsgegnerin aufweisen, noch darüber, welche Aufgaben die betriebliche Akkordkommission im Rahmen und in Ausfüllung des geltenden Tarifrechts wahrzunehmen hat und wahrnimmt. Schon aus diesem Grunde ist die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und die Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht erforderlich, damit die weiteren Feststellungen getroffen und rechtlich gewertet werden können.

4. Sollte das Landesarbeitsgericht die Erforderlichkeit der Schulung des Antragstellers erneut bejahen, so ist unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit gegen deren Dauer, Ort und Kosten nichts einzuwenden.

Die 5-tägige Veranstaltung kann unter der Voraussetzung, daß die Themen ihrem Umfang nach geboten waren, nicht als zu lang angesehen werden.

Der angefochtene Beschluß hat es auch zutreffend für unschädlich angesehen, daß die Schulung statt im Raum Z -P in S in einer zentralen Schulungsstätte der Gewerkschaft veranstaltet wurde. Es ist nichts dafür vorgetragen worden, daß seinerzeit überhaupt entsprechende Schulungsmöglichkeiten in Ortsnähe bestanden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Die relativ niedrigen Fahrtkosten 2. Klasse nach S und das Zehrgeld für Hin- und Rückreise müssen im Interesse einer größeren Effektivität einer zentralen Schulung vom Arbeitgeber in Kauf genommen werden (vgl. BAG Beschlüsse vom 29. Januar 1974, AP Nr. 9 zu § 37 BetrVG 1972 und 29. April 1975, AP Nr. 9 zu § 40 BetrVG 1972). Schließlich ist dem Landesarbeitsgericht darin beizupflichten, daß der Teilnehmerbeitrag - es handelt sich nur um Kosten für Unterkunft und Verpflegung - nicht unverhältnismäßig hoch ist. Die Sätze halten sich im Rahmen der Erfahrungswerte, die die Lohnsteuerrichtlinien als nicht zum Arbeitslohn zu rechnende und daher nicht zu versteuernde Beträge anerkennen. Der Vortrag der Antragsgegnerin in der Rechtsbeschwerdeinstanz, Betriebsratsmitglieder hätten insgesamt an 25 Schulungskursen teilgenommen, ist ein unzulässiger neuer Sachvortrag.

Daß die Antragsgegnerin durch Schulungskosten in nicht vertretbarem Ausmaß belastet worden wäre, ist weder vorgetragen noch ersichtlich.

gez.: Dr. Müller

Dr. Auffarth

Wendel

Riedel

Gnade



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)